

6. entgegen § 109 auf Wasserfahrzeugen Fischereigeräte mitführt oder sich mit Fischereigerät an Fischgewässern aufhält,
7. entgegen § 111 Satz 1 die Fischerei in Schonbezirken ausübt,
8. der Vorschrift des § 112 für Laichschonbezirke zuwiderhandelt oder
9. entgegen § 118 in den Fischwegen oder in den ober- oder unterhalb liegenden Strecken fischt, für die der Fischfang während der Öffnung des Fischweges verboten ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 126

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach den §§ 99, 102 Abs. 3 Satz 2, §§ 103, 106 Abs. 1, 3 oder 5 oder § 107 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 127

(1) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 125 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 begangen worden, so können die mitgeführten Fanggeräte eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(2) Fische, auf die sich eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 125 Abs. 2 Nr. 7 bezieht, können eingezogen werden."

8. Die §§ 128 und 129 werden aufgehoben.
9. In § 130 wird die Zahl „129“ durch die Zahl „127“ ersetzt.

#### Artikel 55

##### Gesetz zum Schutze der Muschelfischerei

Abschnitt IV des Gesetzes zum Schutze der Muschelfischerei vom 25. August 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 111)<sup>46)</sup> erhält folgende Fassung:

#### „IV

##### Ordnungswidrigkeiten

#### § 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1

1. Muscheln in schleswig-holsteinische Küstengewässer bringt oder in ihnen befördert oder
2. in schleswig-holsteinischen Küstengewässern mit Fahrzeugen fährt, die zum Fang oder zur Beförderung von Muscheln in anderen Gewässern verwendet worden sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach den §§ 2, 4 oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

#### Artikel 56

##### Gesetz über die Bahneinheiten

In § 45 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1902 (GS. S. 237)<sup>47)</sup> wird das Wort „Ordnungsstrafen“ durch das Wort „Ordnungsgelder“ ersetzt.

#### Abschnitt IV

##### Überleitungs- und Schlußvorschriften

#### Artikel 57

##### Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften des Landesrechts auf Vorschriften verwiesen wird, die durch das Zweite oder Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts, durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch oder durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

#### Artikel 58

##### Übertretungen

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten, die nach bisherigem Recht Übertretungen waren und nach neuem Recht Vergehen sind, ist das neue Recht mit der Beschränkung anzuwenden, daß sich die Voraussetzungen der Strafbarkeit und das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach bisherigem Recht bestimmen. Artikel 298 und 299 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sind auch in diesen Fällen anzuwenden.

#### Artikel 59

##### Verjährung

(1) Soweit die Fristen der Verfolgungsverjährung des bisherigen Rechts kürzer sind als die des neuen Rechts, gelten die des bisherigen Rechts.

(2) Soweit die Fristen der Verfolgungsverjährung nach neuem Recht kürzer sind, bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wäre.

#### Artikel 60

##### Aufhebung von Vorschriften

Die nachstehenden Vorschriften werden in der geltenden Fassung aufgehoben:

1. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. I S. 941)<sup>48)</sup>,
2. die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351)<sup>49)</sup>, soweit sie Landesrecht ist,
3. § 4 des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen vom 16. Juni 1947 (GVOBl. Schl.-H. S. 13)<sup>50)</sup>,
4. § 11 des Gesetzes zur Wiedergutmachung des den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen

<sup>46)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793—3

<sup>47)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 930—1

<sup>48)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2183—1

<sup>49)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2034—0—1

<sup>50)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126—1

- Dienstes durch den Nationalsozialismus zugefügten Unrechts vom 4. Juli 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)<sup>51)</sup>,
5. das Gesetz über Verfahren bei gerichtlichen Strafverfügungen vom 31. Januar 1951 (GVOBl. Schl.-H. S. 84)<sup>52)</sup>,
  6. § 19 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration vom 31. Oktober 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 297)<sup>53)</sup>,
  7. § 58 Abs. 8 Sätze 2 und 3 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 118)<sup>54)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 89),
  8. § 102 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 327)<sup>55)</sup> und
  9. § 14 des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (GS. S. 277)<sup>56)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 66).

Artikel 61  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Kiel, den 9. Dezember 1974

Der Ministerpräsident  
Dr. Stoltenberg

Der Innenminister  
Titzck

Der Justizminister  
Dr. Schwarz

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Westphal

Der Finanzminister  
Lausen

Der Sozialminister  
Claussen

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Engelbrecht-Greve

Der Kultusminister  
Prof. Dr. Braun

<sup>51)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2037-1

<sup>52)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-1

<sup>53)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-6

<sup>54)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-4

<sup>55)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2

<sup>56)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7832-1